

GESETZBLATT

809

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 17. Dezember 1962	Nr. 95
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.11.62	Anordnung über die Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung der Investitionsvorhaben Erdölverarbeitungswerk Schwedt und Erdölförderung.....	809
16.11.62	Anordnung über die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B)	814
16. 11.62	Anordnung Nr 2 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb	8 1 6

Anordnung
über die Liefer- und Leistungsbedingungen für die
Errichtung der Investitionsvorhaben Erdölverarbei-
tungswerk Schwedt und Erdölförderung.

Vom 1. November 1962

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Bauproduktion, Lieferungen und Montagen, die für die Realisierung aller Grundinvestitionen der Vorhaben

Erdölverarbeitungswerk Schwedt (1. Aufbaustufe) und Erdölförderung erforderlich sind.

(2) Für Folgeinvestitionen gilt diese Anordnung, wenn diese Bestandteile der bestätigten Investitionspläne beider Vorhaben sind.

(3) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die zur Errichtung dieser Vorhaben unmittelbar oder mittelbar Lieferungen und Leistungen zu erbringen haben. Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Wirtschaftszweige finden für Lieferungen und Leistungen bei der Errichtung dieser Vorhaben keine Anwendung.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern gilt diese Anordnung sinngemäß.

§ 2 Auftragserteilung und Auftragsübernahme

(1) Auftraggeber ist der VEB Erdölverarbeitungswerk Schwedt.

(2) Alleiniger Hauptauftragnehmer (Generalauftragnehmer) im Sinne der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBL II S. 481) ist für den im § 1 genannten Liefer- und Leistungsumfang der VEB Bau- und Montagekombinat Ost — Betriebsteil Schwedt —.

(3) Der Generalauftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet,

über seine betrieblichen Eigenleistungen (Bauproduktion, Lieferungen und Montagen) hinaus zum Zwecke der komplexen Realisierung der Investitionsvorhaben Kooperationsbetriebe in Form von Hauptauftragnehmern, Leitbetrieben, Nachauftragnehmern und Lieferanten einzuschalten.

(4) Hauptauftragnehmer im Sinne des Abs. 3 sind:

1. der VEB Komplett Chemiefanlagen (KCA) für die Lieferung und Montagen von Ausrüstungen einschließlich Importen und der technologischen Erstausrüstung mit Ausnahme der vom Generalauftragnehmer selbst zu realisierenden Grundmontagen;
2. der VEB Kraftwerksbau Radebeul für die Lieferung und Montage der Kraftwerksausrüstungen.

§ 3 Liefer- und Leistungsverträge

(1) Der Auftraggeber darf Verträge über Bauproduktion, Lieferungen und Montagen nur mit dem Generalauftragnehmer abschließen.

(2) Der Generalauftragnehmer ist nach Bestätigung der Investitionspläne beider Vorhaben zum Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen mit dem Auftraggeber über den gesamten, in den bestätigten Investitionsplänen enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang verpflichtet. Die Liefer- und Leistungsverträge sind getrennt nach technologischen Einheiten, mindestens jedoch auf der Grundlage von Objekten bzw. Teilvorhaben abzuschließen.

(3) Die Liefer- und Leistungsverträge sind über den Gesamtzeitraum und -umfang der in den bestätigten Investitionsplänen bzw. Zyklogrammen und Ablaufplänen enthaltenen Lieferungen und Leistungen abzuschließen. Soweit die komplexe Fließfertigung Anwendung findet, sind die bestätigten Zyklogramme Grundlage für die Verträge. Für außerhalb der Fließfertigung zu realisierende Bauproduktion, Lieferungen und Montagen sind die Hauptfristenpläne Grundlage für den Vertragsabschluß. Der Hauptfristenplan muß die Ter-